TEXTTEIL

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

PLANZEICHNUNG

Grenze des Geltungsbereichs öff./priv. Grünfläche: "Park"

Fläche für Maßnahmen zum Schutz,

nicht überbaubare Grundstücksfläche

Einschränkung von Nebenanlagen

Fläche für den Gemeinbedarf: Bauhof Grenze unterschiedlicher Nutzung

Fläche z. Anpflanzen v. Bäumen u. Sträuchern

zur Pflege und zur Entwicklung

der Landschaft: Streuobstwiese

landwirtschaftlicher Weg

Erhaltungsgebot für Bäume

Pflanzgebot für Bäume

Baugrenze Gewerbegebiet

off. Parkplatz

.

Strassenverkehrsfläche

ZEICHENERKLARUNG

Art der baulichen Nutzung

Bauliche Nutzung

- In dem gemaß § 8 Baunvo festgesetzten Gewerbe-gebiet sind Lagerhauser, Lagerplatze und offentliche Betriebe zulassig (Abs. 1).
- Alle ubrigen in § 8 Abs. 2 und 3 BauNVO genannten Nutzungen werden ausgeschlossen.
- Auf dem als "Flache für den Gemeinbedarf" festgesetzten Grundstücksteil sind nur Anlagen und Einrichtungen zulassig, die dem Nutzungszweck des Baunofs der Gemeinde Modautal dienen.
- Maß der baulichen Nutzung: Grundflachenzahl GRZ: 0.8 Geschoßflachenzahl GFZ: 1.0 maximale Traufhone: 4.5 m über naturl. Gelande
- In dem durch Schräffur gekennzeichneten Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksfläche des Gewerbegebiets sind nur solche, dem Nutzungszweck des Gebiets dienende Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO. zulassig, die die Gelandeoberfläche nur unwesentlich überragen.
- Die als öffentliche oder private Grünflächen testgesetzten Grundstücksteile dienen der Einbindung in die Landschäft und sind von jeglicher Bebäuung freizuhalten.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 BAUGB + § 118 ABS.4 HBO

- Die äußere Gestaltung der Gebäude und Gebäudeteile dient der Einbindung in die Landschaft und soll sich daher in Farbe und Material der umgebenden Natur anpassen

- Zulässig sind Pult- oder Satteldächer mit einer Mindest-neigung von 25° alter Teilung und einer Deckung aus Ziegeln oder Dachsteinen in roten bis rotbraunen Tönungen

- Einfriedigungen dürfen maximal 2,0 m hoch sein und müssen mit Sträuchern oder Kletterpflanzen begrünt sein
- Mauern und andere geschlossene Wände sind als Einfriedigung unzulässig

LANDSCHAFTSPLANERISCHE FESTSETZUNGEN

§ 9 ABS.1 NR. 25 BAUGB + § 4 ABS. 2 HENATG

roter Hartriegel
Haselnuß
Pfaffenhutchen
Heckenkirsche
Feldrose
Salweide
schwarzer Holunder
Hirschnolunder
Schneeball

Zusatzlich sind in Abstanden von max. 20 m je 1 Hoch-stamm der in 1.1 genannten Laubbaumarten anzupflanzen

Zu verwendende Obstbaumarten:
Maius sylvestris Apfel
Pyrus communis Birne
Sabus domestica Speierling
Prunus avium Kirsche
Juglans regia WalnuB (ausnahmsweise)

BEBAUUNGSPLAN - VERFAHREN

Aufstellungsbeschluß:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Modautal hat gemäß \$ 2 Abs. 188auß in Sitzung am 8.9.86 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlosser Drt: Modautal

Datum: 13. Dez. 1991 Unterschrüt Bargermeiste

Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 Ein der Zeit vom 31.8. bis 1:10.87 und vom 12.10. bis 13.11. 89 öffentlich ausgele Ort: Modautol Oatum: 1 3. Dez. 1991 e Wysschrift: (Wilhelm Spenareren)

Satzungsbeschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Modautat hat gemäß \$10 Bau6B in ihrer S diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Ort: Modautal

Datum: 13. Dez. 1991 Senterson III

Genehmigung:

Die höhere Verwaltungsbehörde hat diesen Bebauungsplan gemäß § 11 BauGB ge

Die Gemeinde Modautal hat die Anzeige dieses Bebauungsplanes gemäß § 12 am ortsüblich bekanntgemacht. Hierdurch ist der Plan rechtsver

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verlatzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Verfügung vom ... 19.03.1992

Az.: IV/34-61 d 04/01 - BRANDAU-7-REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

M. 1:10

UBERSICHT Aspenacker

enrod

Brandau JOD: B. J.

MODAUTAL

Am Kreuz

ORTSTEIL ENTWURF

INGENIEURBÜRO G. KORBLER 6101 MODAUTAL 1

BEARB .: DIPL. PLANNR. 8725.1 B L

689

BRAND M. 1:10

Pflanzgebot für Bäume auf öffentlichen und privaten Flächen.

An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten sind folgende Hochstammarten zu pflanzen und zu erhalten:

im Bereich des Wassergrabens:
Quercus robur Stieleiche
Fraxinus excelsior Esche
Acer pseudopiatanus Bergahorn
Ainus glutinosa Schwarzerie

sonst WaniWeise:
Querous robur
Tilia cordata
Carpinus betulus
Fagus silvatica
Fraxinus excelsior
Acer pseudopiatanus
Prunus avium
Malus sylvestris
Pyrus communis

Stieleiche Winterlinde Hainbuche Rotbuche Esche Bergahorn Vogelkirsche Apfelbaum Birnbaum

Auf den im Plan dargestellten flächen zum Anpflanzen von Baumen und Strauchern ist eine dichte Sichtschutz pflanzung aus einer vielfältigeh Mischung folgender Arten zu pflanzen und zu erhalten:

Die auf den Grundstucken des Plangebiets schon vorhandenen Geholze der o.g. Arten sind zu ernalten und bei anfallenden Bauarbeiten zu schutzen. Die vorhandenen Nadelgeholze sind zu entfernen und durch die o.g. Arten zu ersetzen.

Auf der in der Flanzeichnung festgesetzen Flache für Maßnahmen zum Schutz. Zur Pflege und Entwicklung der Landschaft ist eine Streuobstwiese anzulegen. Sie ist mit heimischen Obstbaumarten zu bepflanzen und als artenreiche Wiese mit max. 2-4 malige Mahd/Jahr zu erhalten.

Pflanzdichte: je angefangene 200 m2 1 Baum

Die Grundflächen der öffentlichen und privaten Grünflachen sind als artenreiche Wiesen zu entwickeln und zu erhalten und maximal 2-4 mal pro Jahr zu mähen.